

Abdruck

EINGEGANGEN

10. JAN. 2000

RA W. Steckbeck

8 B 99.31038

B 6 K 98.31038

25331



Verkündet am 17. Dezember 1999

Ang. Neumann
als stv. Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

bevollmächtigt:

[REDACTED]

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;
hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 25. Februar 1999,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 8. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kissner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Allesch,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dösing,
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1999
folgendes

Urteil:

- I. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 25. Februar 1999 wird geändert.

Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 16. Oktober 1998 wird in den Ziffern 2 und 4 aufgehoben, soweit sie Nepal und Indien betreffen.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes in Bezug auf eine Abschiebung nach Nepal und Indien vorliegen.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der [REDACTED] Kläger ist nepalesischer Staatsangehöriger. Nach seinen Angaben verließ er Nepal [REDACTED] 1997 und reiste nach Indien [REDACTED]. Von dort brachte ihn eine Schlepperorganisation über Moskau nach Deutschland, wo er am [REDACTED] ankam. Am [REDACTED] beantragte er Asyl. Dazu gab er an, seine Eltern seien Mitglieder der sogenannten "Maobadi-Partei" und deshalb nach der Volksrevolution vom [REDACTED] verhaftet worden. Er selbst sei, nachdem auch er sich dieser Partei angeschlossen habe, am [REDACTED] verhaftet worden, habe aber am [REDACTED] anlässlich der Verlegung in ein anderes Gefängnis fliehen können. Wäre er in Indien festgenommen worden, wäre er an Nepal ausgeliefert worden.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im folgenden: Bundesamt) lehnte mit Bescheid vom 16. Oktober 1998 seinen Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und § 53 des Ausländergesetzes

(AuslG) nicht vorliegen. Der Kläger habe als nichtaktives Mitglied der Maobadi-Partei bei Rückkehr nach Nepal keine politische Verfolgung zu befürchten.

Seine anschließend erhobene Klage, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise des § 53 AuslG vorliegen, hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 25. Februar 1997 als unbegründet abgewiesen. Der Kläger sei kein bewaffnetes Mitglied der Maobadi-Partei gewesen, sondern habe für diese lediglich Parolen an Wände geschrieben und mit Worten geworben. Eine politische Verfolgung müsse er daher nicht befürchten. Soweit er nach seiner gewaltsamen Befreiung aus dem Gefängnis mit Haftbefehl gesucht werde, stelle dies ebenfalls keine politische Verfolgung dar, weil es sich bei einer Gefangenenbefreiung um eine Straftat und damit um kriminelles Unrecht handle; es sei ihm zuzumuten, sich dafür zu verantworten.

Mit seiner vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Berufung trägt der Kläger vor: Das Verwaltungsgericht habe wesentliche negative Veränderungen der asylrelevanten Verhältnisse für Mitglieder und Sympathisanten der Maobadi-Partei in Nepal verkannt. Am 26. Mai 1998 sei eine großangelegte Polizeiaktion gegen Kämpfer der "CPN-Maoists-Partei" gestartet worden. Dabei seien zahlreiche Zivilisten staatlichem Mord zum Opfer gefallen, z.B. auch während eines religiösen Fests in Sakla, Jajarkot Distrikt. Es handle sich um eine Wende im staatlichen Vorgehen, die nach den Berichten von amnesty international sowie internationaler Zeitungen mit großen Inhaftierungswellen und Gerichtsverhandlungen, Folterungen verdächtiger Personen und "Verschwindenlassen" durch die Polizei einhergingen. Personen, die in den Verdacht gerieten, Mitglieder oder Sympathisanten der "United Peoples Front" (UPF), der "CPN-Maoist" oder der aus diesen Parteien hervorgegangenen Untergrundbewegung "Volkskrieg - Jana Yudha" zu sein, müssten mit Menschenrechtsverletzungen rechnen. Auch bei bloß einfacher Mitgliedschaft in einer maoistischen Organisation müsse bereits eine Verfolgung befürchtet werden. Für den Kläger, der vorverfolgt sei, müsse der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab Anwendung finden. Wegen seiner politischen Aktivitäten bestehe für ihn eine hohe Verfolgungsgefährdung.

Der Kläger beantragt,

1. unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 25. Februar 1998 den Bescheid des Bundesamts vom 16. Oktober 1998 in den Ziffern 2 bis 4 aufzuheben und

2. die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie - hilfsweise - Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Entscheidung des Erstgerichts sei zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1999 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist im Wesentlichen begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 25. Februar 1999 und die Ziffern 2 und 4 des Bescheids des Bundesamts vom 16. Oktober 1998 (der mit Ausnahme der Ziffer 1 noch angefochten ist) sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG. Lediglich bezüglich der Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamts vom 16. Oktober 1998 bleibt das Rechtsmittel ohne Erfolg.

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Ein Ausländer, dem wie dem Kläger nicht zu widerlegen ist, dass er seinen Heimatstaat auf Grund politischer Verfolgungsmaßnahmen verlassen hat und der deshalb als vorverfolgt einzuordnen ist, genießt Abschiebungsschutz, wenn eine mehr als nur überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür fehlt, dass er in seinem Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist (sog. herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab; vgl. BVerwGE 104, 97/99 m.w.N.). Nach dem Ergebnis des Berufungsverfahrens erfüllt der Kläger diese Voraussetzungen.

1. Der Verwaltungsgerichtshof geht grundsätzlich davon aus, dass Mitglieder der sog. "Maobadi-Partei" - unter diesem Begriff werden Mitglieder der nicht im Parlament vertretenen kommunistischen Splittergruppen maoistischer Prägung "United People's Front Nepal" (UPFN) und "Communist Party of Nepal (Maoist)" (CPN (Maoist)) verstanden - trotz verschiedener Regierungsaktionen gegen Maoisten seit Mitte 1997 in vielen Landesteilen Nepals wie etwa Kathmandu keiner politischen Verfolgung ausgesetzt sind, wenn es sich lediglich um einfache Mitgliedschaft ohne politische Aktivitäten in einer dieser Organisationen handelt. Für Sympathisanten dieser Organisationen gilt dasselbe. Demgegenüber ist nach bestehender Auskunftslage anzunehmen, dass jedenfalls aktive Mitglieder dieser maoistischen Organisationen von der Regierung und der Polizei mit den Mitteln des Strafrechts verfolgt und inhaftiert werden können sowie womöglich mit weiteren Sanktionen zu rechnen haben (vgl. etwa Auskunft des Auswärtigen Amts vom 6.7.1999, VGH-Quellenverzeichnis Nr. 27; Südostasieninstitut der Universität Hamburg - Dr. Karl-Heinz Krämer - vom 13.4.1999, VGH-Quellenverzeichnis N. 20; amnesty international vom 9.6.1999, VGH-Quellenverzeichnis Nr. 25). Eine Vertiefung dieser Ausführungen zur Quellenlage bedarf es im vorliegenden Fall nicht, weil die Gefährdung aktiver Maobadi-Anhänger zwischen allen Auskunftsstellen unstrittig ist und der Kläger trotz gewisser Bedenken jedenfalls einer Gruppe von Maobadi-Mitgliedern zuzuordnen ist, deren politische Aktivitäten über eine bloße inaktive Mitgliedschaft hinausgehen.

2. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1999 muss der Kläger als vorverfolgt angesehen werden.

Nach seinen nicht widerlegten Angaben ist der Kläger - wie übrigens auch seine Eltern - Mitglied der Maobadi-Partei. Vor seiner Verhaftung [REDACTED] hat er sich in der Partei [REDACTED] aktiv, allerdings nicht terroristisch betätigt. Namentlich ist er als Spendensammler für die Maobadi-Partei, als Verteiler von Flugblättern und als Parteiredner gegenüber der Landbevölkerung aufgetreten. Ferner hat er mit Farbe Parolen an Mauerwände gesprüht wie [REDACTED] dabei ist er dann auch von der Polizei festgenommen worden. Die Teilnahme an bewaffneten Aktionen oder Überfällen hat er allerdings verneint. Jedoch war er nach seinen Angaben [REDACTED] an mehr oder minder gewalttätigen Aktionen beteiligt, [REDACTED]

[REDACTED]

Da all diese politischen Aktivitäten über eine rein passive Mitgliedschaft in der Maobadi-Partei hinausgehen, kann seinen Darlegungen, dass er von der Polizei nach seiner Festnahme inhaftiert worden ist, eine gewisse Plausibilität nicht abgesprochen werden, zumal vor allem die Polizei nach den oben 1. genannten Quellenangaben als Träger des Kampfes gegen die Maoisten in Erscheinung tritt. Wesentliche Widersprüche in seinen Angaben liegen nicht vor. Hinzu kommt, dass er in der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1999 eine Spendenquittung für die Maobadi-Partei vorgelegt hat, die allerdings - jedenfalls in dem Teil, den das zahlende Parteimitglied erhält - keine Namensangabe aufweist. Die Umstände, dass die Quittung aus der Zeit stammen soll, in der er nach seiner Flucht aus dem Polizeigewahrsam in Nepal im Untergrund lebte, und dass sie ihm ein Freund aus Nepal mit der Post geschickt haben will, erscheinen nicht so un schlüssig, dass damit seine Maobadi-Parteimitgliedschaft in Zweifel zu ziehen wäre. Demgegenüber kommt dem Umstand, dass er sich im Zusammenhang mit der Gefangenenbefreiung und der Flucht aus dem Gefängnis - wie dies auch in westlichen Ländern üblich wäre - ggf. strafrechtlich verantworten müsste, keine solche Bedeutung zu, dass damit eine politische Vorverfolgung zu verneinen wäre. Denn diese Taten decken seine politischen Aktivitäten keinesfalls voll ab. Das Bild des Klägers als eines vorverfolgten Maobadi-Anhängers wird auch durch sein Auftreten in der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1999 abgerundet, wo er mit Nachdruck und agitierender Überzeugung die politischen Ziele und Vorgehensweisen der Maoisten gerechtfertigt hat.

3. Im Hinblick auf die Vorverfolgung kommt es für die Beurteilung einer Verfolgungsgefahr im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG lediglich darauf an, ob es mehr als überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Kläger im Falle der Rückkehr nach Nepal vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist; d.h. es gilt nicht der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, sondern der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab (vgl. BVerwGE 104, 97/99).

Nach den oben 1. genannten Erkenntnisquellen ist eine politische Verfolgung aktiver Mitglieder der Maobadi-Partei im Gefolge von Polizeiaktionen gegen "maoistische Aufständische" nicht auszuschließen, mögen diese auch hauptsächlich auf bestimmte Distrikte in der Mittelwestregion Nepals beschränkt sein. In Bezug auf den Kläger

ist dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass er auf Grund seiner Flucht aus dem Gefängnis bzw. der Polizeihaft im Rückkehrfalle mit erneuter Verhaftung rechnen müsste. Auch wenn eine solche Verhaftung im Ansatz einer nicht zu beanstandenden Verfolgung begangener Straftaten zuzuordnen sein sollte, berichten die oben 1. genannten Erkenntnisquellen übereinstimmend, dass gegen von der Polizei in Haft genommene Anhänger von maoistischen Organisationen wie der Maobadi-Partei unter Umständen mit Folter, extralegalen Hinrichtungen und "Verschwindenlassen" vorgegangen wird (vgl. Auswärtiges Amt vom 6.7.1999 S. 4, VGH-Quellenverzeichnis Nr. 27; amnesty international vom 9.6.1999 S. 2, VGH-Quellenverzeichnis Nr. 25). Aus den dargestellten Erkenntnisquellen geht nicht hervor, dass solche Verfolgungsmaßnahmen der Polizei gegenüber bereits in Haft genommenen Personen nur auf bestimmte Landesteile beschränkt wären. Nach den oben erörterten politischen Aktivitäten des Klägers kann auch nicht mehr angenommen werden, dass es sich bei ihm lediglich um einen inaktiven Anhänger oder Sympathisanten der Maobadi-Partei handelte, dem die Polizei eher mit Desinteresse begegnen würde. Auch wenn der Kläger nach seinen nicht widerlegten Angaben nicht der Gruppe der gewalttätigen Anhänger der Maobadi-Partei angehört, hat er die Grenze zur aktiven Unterstützung dieser maoistischen Organisation doch erkennbar überschritten. Bei dieser Sachlage kommt eine Beurteilung des Einzelfalls des Klägers, wonach es mehr als nur überwiegend wahrscheinlich wäre, dass er bei einer Rückkehr nach Nepal vor Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG Sicherheit genösse, nicht in Betracht.

Für Indien ist der Abschiebungsschutz ebenfalls zu gewähren, weil der Kläger plausibel dargelegt hat, dass in seinem besonderen Fall eine Abschiebung von Indien nach Nepal in Betracht kommt.

4. Fragen nach Abschiebungshindernissen im Sinne des § 53 AuslG sind damit nicht mehr zur Entscheidung des Gerichts gestellt, soweit es um das Verpflichtungsbegehren des Klägers geht. Zu dem diesbezüglichen Anfechtungsbegehren (Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamts) hat der Kläger nichts vorgetragen, so dass der Klage insoweit der Erfolg versagt bleibt.

Kostenentscheidung: § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO, § 708 Nr. 10 ZPO.

Nichtzulassung der Revision: § 132 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Kissner

Dr. Allesch

Dösing